

Satzung des Fördervereins der Burgschule Haiterbach e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „ Förderverein der Burgschule Haiterbach e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nagold eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Haiterbach.
4. Das Geschäftsjahr des Vereines entspricht einem Schuljahr.
(01. August bis 31. Juli eines Jahres)

§ 2

Zweck des Vereines

1. Der Förderverein der Burgschule Haiterbach e.V. soll folgende Aufgaben erfüllen:
 - a) Die ideelle und finanzielle Förderung der GHWRS Burgschule Haiterbach mit ihren Schülerinnen und Schülern.
 - Unterstützung bei der Beschaffung von Mitteln für Bildungseinrichtungen, pädagogischer und schulischer Hilfsmittel, **soweit der Schulträger nicht zuständig ist, oder wenn sicher gestellt ist, dass der Schulträger seinen Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.**
 - Zuschüsse für Schülerveranstaltungen, Schullandheimaufenthalte u.a.
 - Gewährung von Schülerbeihilfen.
 - Unterstützung bei Aufgaben, die im Rahmen der Eltern-Lehrer-Schüler-Arbeit durchgeführt werden.
 - Zuschüsse zur zeitgemäßen Umgestaltung des Schulgebäudes und Schulgeländes .
 - b) Aufrechterhaltung und Intensivierung der Verbindung der Burgschule zu den Eltern, zu ihren jetzigen und ehemaligen Schülerinnen und Schülern und zu Freunden und Gönnern.
 - c) Unterstützung unserer außerunterrichtlichen Aktivitäten und der Entwicklung unserer Schule.
2. Die Mittel hierfür sollen aus Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden oder aus Vorhaben, die der Förderverein durchführt bzw. unterstützt, aufgebracht werden. **Der Verein wirkt auf die Beantragung von Fördermitteln hin, die nicht vom Schulträger zur Verfügung gestellt werden. Fördermittel müssen zweckgebunden verwendet werden.**
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne der Abgabenordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Fördervereins kann **jede natürliche und juristische Person werden.**
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung (bei Minderjährigen durch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten) und die Annahme durch den Vorstand erworben. Mit dem Eintritt wird die Satzung anerkannt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) den Tod eines Mitgliedes;
 - b) den Austritt, der durch schriftliche Kündigung bis spätestens 30. April auf Schuljahresende erfolgt;
 - c) Ausschluss eines Mitgliedes auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, **insbesondere bei grobem Verstoß gegen Vereinsinteressen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Eine daraufhin abgegebene schriftliche Erklärung ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.**
 - d) **Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand bei Nichtzahlung rückständiger Beiträge für das abgelaufene Geschäftsjahr nach der 2. schriftlichen Mahnung.**
 - e) **Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch nach Ausschluss statt.**

§ 4

Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist, also am 1. November eines Jahres.
2. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Jahresbeiträge für das laufende Geschäftsjahr fest.
Der Beitrag wird durch Lastschriftverfahren eingezogen, um den ehrenamtlich geleisteten Verwaltungsaufwand vertretbar zu halten.

§ 5

Organe des Fördervereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Ausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung
2. Die Tätigkeit der Vorstands- und Ausschussmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem/Der von der Mitgliederversammlung zu wählenden 1. Vorsitzenden
 - b) Dem/Der Leiterin der Burgschule
 - c) Dem/Der Vorsitzenden des Elternbeirates der Burgschule
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach außen.
Der Vorstand wird für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre gewählt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel.
6. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung ein und erstattet den jährlichen Rechenschaftsbericht.
7. **Scheidet der/die 1. Vorsitzende aus, wird innerhalb von 4 Wochen eine Neuwahl durchgeführt, bis zur Neuwahl übernimmt kommissarisch der/die Schulleiter/in den Vorsitz.**

§ 7

Der Ausschuss

1. Dem Ausschuss gehören der/die 1. Vorsitzende der Fördervereins als Vorsitzende(r) und die beiden weiteren Vorstandmitglieder an, ferner 5 Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für **2 aufeinanderfolgende Geschäftsjahre** zu wählen sind.
Bis zur Neuwahl führen sie ihr Amt weiter.
Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus, dann entscheidet der Vorstand über ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Wahlperiode.
Außerdem gehört dem Ausschuss ein vom Schülerrat zu wählende(r) Schüler(in) an. [Vorzugsweise der (die) Schulsprecher(in)]
2. Bei einer Abstimmung entscheidet bei Stimmengleichheit der/die Vorsitzende des Ausschusses.
3. Der Ausschuss des Fördervereins beschäftigt sich mit folgenden Aufgaben:
 - Vorbereitung und Organisation geplanter Aktivitäten.
 - Erarbeitung von Vorschlägen für weiterführende Aktivitäten und Vorhaben des Vereines.
4. Der Ausschuss kann Aktivitäten an Projektgruppen delegieren.

§ 8

Mitgliederversammlung/Kassenprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zu Beginn eines jeden Schuljahres statt. Die schriftliche Einladung durch den Vorstand erfolgt mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme
 - des Rechenschaftsberichtes,
 - Offenlegung des Kassenbestandes, Nachweis über Einnahmen und Ausgaben,
 - Bericht der Kassenprüfer/innen → Entlastung des Vorstandes
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet
 - **über die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses.**
 - über die Höhe der Mitgliedbeiträge
 - in allen Angelegenheiten, die vom Ausschuss oder Vorstand an sie herangetragen werden
 - über fristgerecht eingegangene Anträge
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindesten 8 Tage vor der Tagung dem/der Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf auf einem von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichneten Antrag **oder von den Kassenprüfern** einberufen.
6. Die Kassenprüfung übernehmen zwei vom Elternbeirat gewählte Eltern.

§ 9

Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse offen und mit einfacher Mehrheit, soweit nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Der Antrag zur Satzungsänderung muss in die Tagesordnung der Einladung aufgenommen werden.
3. Die Mehrheit der Mitgliederversammlung entscheidet, ob eine vorzunehmende Wahl durch einfaches Handaufheben oder geheim durch Stimmzettel erfolgen soll. (Bei Stimmgleichheit einer Stichwahl entscheidet das Los)
4. a) Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Ausschusses sind Niederschriften zu führen, die jeweils vom(von) (der) Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Der Leiter/Die Leiterin der Burgschule ist Schriftführer. Er/Sie kann dieses Amt delegieren.
b) Beschlüsse sind gesondert fortlaufend zu führen und unter Angabe von Ort und Zeit sowie Ergebnis der Abstimmung einzutragen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Sie sind Bestandteil des Protokolls.
c) Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung des Fördervereins beschließt der Elternbeirat der Burgschule über weitere Nutzung der Vermögens. Dabei ist zu beachten, dass es im Sinne von § 2 dieser Satzung verwendet wird ***und steuerbegünstigten Zwecken dient. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.***

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Über alle an dieser Satzung nicht geregelten Fragen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB. Gegen diese Beschlüsse gibt es kein Rechtsmittel.
2. Durch die Eintragung des Fördervereines in das Vereinsregister ist der Verein geschäftsfähig.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Haiterbach, den 28.11.2005